

9. Baldeggersee Nord- und Südufer

Lage und Grösse

Kanton Luzern, Gemeinden Hitzkirch und Retschwil (Nordufer), Hochdorf und Römerswil (Südufer), LK-Blatt 1:25 000 Nr. 1130 Hochdorf, Koord. Nordufer 230 000/661 500, Südufer 226 500/663 500, 464 m ü.M. Das Südufer mit Schwimmblattgesellschaften, einem schmalen Schilfsaum, Resten von Riedwiesen und Wald umfasst etwa 22 ha. Das Nordufer misst 28 ha und enthält neben Schwimmblattgesellschaften und Schilf noch ausgedehntere Riedflächen.

Rechtsgrundlagen

KLN-Objekt Nr. 2.41 (Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1. Ausgabe 1963; Revisionen 1967, 1979 und 1984); Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern zum Schutze des Baldeggersees und seiner Ufer vom 27. März 1961. Die Vereinbarungen betreffend Brutreservate der Ala vom 1. Januar 1930 und 16. Juli 1931 mit den Grundeigentümern und Gemeinden bleiben in der Schutzverordnung von 1961 ausdrücklich vorbehalten. Für Jagd und Fischerei gelten die üblichen gesetzlichen Grundlagen. Grundeigentümer sind der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN), Gemeinden und Private.

Schutzbestimmungen

Bauliche Anlagen, dazu gehören u.a. auch Terrainveränderungen und Drainagen, sind in der Sperr- und Wasserzone grundsätzlich untersagt. Verboten sind jegliche Schädigung des Schilfgürtels sowie Ablagerungen ohne Bewilligung. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestehen keine Einschränkungen. Für die Brutreservate der Ala bestehen Betretverbote für Unbefugte vom 1. April bis 15. Juli.

Schutzziel

Erhalten des Seeufers mit den typischen Verlandungsgesellschaften wie Schilf- und Riedflächen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete.

Beschreibung

Die früher ausgedehnten Riedwiesen sind stetig in Fettwiesen umgewandelt worden; ein Prozess, der heute noch nicht abgeschlossen ist. Am Nordufer, wo noch grössere Riedflächen vorhanden sind, besteht ein Modellflugplatz. Am Südufer, das starkem Erholungsdruck ausgesetzt ist, misst der grösste Schilfbestand noch etwa 70 × 80 m. Auf lange Strecken stösst die intensive landwirtschaftliche Nutzung praktisch bis zum Wasser vor, und es ist bloss noch ein sehr schmaler Schilf- oder Gebüschsaum vorhanden.

Ornithologische Bedeutung

Brutbestand 1986: Haubentaucher 13, Wasserralle 1, Teichhuhn 1, Blässhuhn 14, Kiebitz 2, Sumpfrohrsänger 3–4, Teichrohrsänger 20–25, Drosselrohrsänger evtl. 1, Fitis 3, Rohranmer 12.

Angaben zum früheren Brutbestand: Als frühere Brutvögel sind Zwergreihher, Beutelmeise (1963) und Wiedehopf besonders erwähnenswert.

Durchzug und Überwinterung: Der Baldeggersee hat vor allem als Überwinterungsplatz für Wasservögel Bedeutung. Im Herbst, Winter und Frühling sind regelmässig bis 50 Löffelenten, dazu Stockenten, Gänsesäger, Reiherenten, Tafelenten, Schellenten, Krickenten und Sturmmöwen zu sehen. Sporadisch treten auch Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Schnatterenten, Samtenten (1983 2 ♀), Weisskopfmöwen und Zwergmöwen auf. Es überwintern bis 31 Kormorane.



Abb. 13. Baldeggersee Nordufer. Blick von Hitzkirch Richtung WSW. Aufnahme D. Forter und H. Flury, 9. September 1987.



Abb. 14. Baldeggensee Südufer. Blick von Baldegg Richtung WSW. Anders als am Nordufer ist hier kaum mehr Röhricht und Ried vorhanden. Aufnahme D. Forter und H. Flury, 9. September 1987.

Botanische Bedeutung

Bedeutend sind vor allem die heute noch regelmässig geschnittenen Streueflächen mit charakteristischen Arten wie Lungenenzian *Gentiana pneumonanthe* und Kümmeblättrige Silge *Selinum carvifolia* am Nordufer. Das Feuchtgebiet hat aber im Laufe der Zeit viel von seinem botanischen Wert eingebüsst.

Pflege und Betreuung

Die Streuwiesen am Nordufer werden regelmässig durch Landwirte geschnitten. Diese Nutzung ist unbedingt ohne jegliche Intensivierung, insbesondere Düngung, beizubehalten. Durch verstärkte Aufsicht und bessere Markierung ist dafür zu sorgen, dass der Erholungsbetrieb von den wertvollen Reservatsteilen ferngehalten wird. Die Aufsicht erfolgt durch die Betreuer der Ala und des SBN sowie die Kantonspolizei.

Spezielle Probleme

Es bestehen keine Rechtsgrundlagen, die das Düngen im Reservat verhindern. Auch

in bezug auf den Mähtermin: der Riedwiesen sind keine Vorschriften vorhanden. Rinder beweiden wertvolle Riedwiesen bis ans Wasser. Erholungssuchende und der Modellflugplatz sind wesentliche Störfaktoren.

Verbesserungsvorschläge

Dringend nötig sind verbindliche Vorschriften über die Bewirtschaftung der Riedflächen, welche über Vereinbarungen mit den Landwirten oder verbesserte Schutzbestimmungen verwirklicht werden können, sowie die Schaffung von Pufferzonen zwischen Verlandungsvegetation und Intensivkulturland. Eine Anpassung der Schutzvorschriften drängt sich auch in bezug auf die Erholungsnutzung auf.

Literatur

STÜNZI, P. (1978): Naturschutzplanung Baldeggersee. Schweiz. Bund f. Naturschutz, Basel, unpubl., 7 S.

Thomas Weber, Schulhausstrasse 10a,
6280 Hochdorf

10. Boniswiler- und Seengerried am Hallwilersee

Lage und Grösse

Kanton Aargau, Gemeinden Boniswil und Seengen, LK-Blatt 1:25000 Nr. 1110 Hitzkirch, Koord. 657450/240500, 499m ü.M. Das Gebiet umfasst etwa 40ha, davon rund 1ha Wald (vor allem Erlenbruchwald). Der Rest ist Schilf- und Riedgebiet, auf einzelnen Parzellen mit starker Verbuschung.

Rechtsgrundlagen

KLN-Objekt Nr. 2.42; kantonales Dekret zum Schutze der Hallwilerseelandschaft

vom 13. Mai 1986; kantonale Verordnung über die Schifffahrt vom 25. April 1981; kantonales Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985. Übereinkunft der Ala mit der Ortsbürgergemeinde Boniswil aus dem Jahre 1927. Dieser Vertrag umfasst die Pacht von 4,8ha Land durch die Ala. Mit dem neuen Schutzdekret wurde die Reservatsfläche von 28,7 auf gegen 40ha vergrössert. Für die Fischerei gelten einerseits die üblichen gesetzlichen Regelungen. Andererseits werden auch im neuen Schutzdekret die historischen Fischereirechte im Aabach für